



Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Az.: 5 K 665/12

Im Namen des Volkes!

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn ..., Bremen,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte ..., Bremen,
Gz.: - -

g e g e n

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres und Sport,
Contrescarpe 22 - 24, 28203 Bremen,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:
Herr Regierungsrat ..., Bremen,
Gz.: - -

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 5. Kammer - durch Richter Stahnke als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. November 2014 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Verpflichtung, einen an sein Grundstück angrenzenden Weg zu reinigen.

Der Kläger ist Miteigentümer des Grundstücks ... in Bremen... (Gemarkung VR, ...). Östlich grenzt das Grundstück an einen circa acht Meter breiten und 70 Meter langen kombinierten Fuß- und Radweg an (Gemarkung VR, ...), der die ... mit dem Wendehammer in der ... verbindet. Östlich und westlich des Weges befinden sich auf öffentlichem Grund insgesamt 21 Eichen, eine Linde und diverse kleinere Gehölze. Der Kläger hat von seinem Grundstück zu dem Verbindungsweg keinen Zugang genommen.

Nachdem es den Kläger hierzu angehört und mit ihm eine Ortsbegehung durchgeführt hatte, stellte das Stadtamt Bremen mit Bescheid vom 08.11.2011 fest, dass der Kläger verpflichtet sei, den öffentlichen Verbindungsweg von der ... zur ... in der vollen Länge seines Grundstücks bis zur Straßenmitte, höchstens jedoch bis zu einer Breite von fünf Metern vor dem angrenzenden Grundstück zu reinigen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Bescheid Bezug genommen (Bl. 88 ff. BA).

Der Kläger legte am 12.12.2011 Widerspruch ein. Zur Begründung führte er im Wesentlichen an, dass es sich bei dem Verbindungsweg zwischen dem Wendehammer in der ... und der ... nicht um eine Straße im Sinne des Bremischen Landestraßengesetzes handle, sondern um eine begehbare Grünanlage. Jedenfalls sei es ihm nicht zumutbar, den Weg zu reinigen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 17.04.2012, zugestellt am 19.04.2012, wies der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr den Widerspruch als unbegründet zurück. Es gebe keinerlei Hinweise darauf, dass die Stadt zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen dem Wendehammer in der ... und der ... einen parkähnlichen Bereich habe schaffen wollen. Vielmehr sei es planerisches Ziel gewesen, eine Verbindung zwischen den beiden Straßen herzustellen. Der Weg sei auch gewidmet. Es sei dem Kläger auch nicht unzumutbar, den Weg zu reinigen.

Der Kläger hat am 21.05.2012, einem Montag, Klage erhoben. Zur Begründung wiederholt und vertieft er sein Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Stadtamtes vom 08.11.2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr vom 17.04.2012 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wiederholt und vertieft sie ebenfalls ihr Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 26.08.2014 auf den Einzelrichter übertragen.

Der Einzelrichter hat in der mündlichen Verhandlung am 06.11.2014 Beweis erhoben durch die Inaugenscheinnahme des Verbindungsweges zwischen dem Wendehammer in der ... und der Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Niederschrift der mündlichen Verhandlung Bezug genommen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der angefochtene Bescheid des Stadtamtes vom 08.11.2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr vom 17.04.2012 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

I. Rechtsgrundlage für den Erlass des Bescheides ist § 41 Abs. 7 BremLstrG. Hiernach bestimmt die Ortspolizeibehörde in Zweifelsfällen den Reinigungspflichtigen und entscheidet über den Umfang der Reinigungspflicht durch schriftlichen Bescheid.

II. Der Bescheid ist formell rechtmäßig. Der Kläger ist vor dem Erlass des Bescheides nach § 28 Abs. 1 BremVwVfG angehört worden. Das Stadtamt als Ortspolizeibehörde nach § 67 Abs. 2 Nr. 1 BremPolG war für den Erlass des Bescheides zuständig.

III. Der Bescheid ist materiell rechtmäßig. Das Stadtamt als Ortspolizeibehörde hat mit dem Kläger den richtigen Reinigungspflichtigen bestimmt und in rechtsfehlerfreier Weise

über den Umfang der Reinigungspflicht durch schriftlichen Bescheid entschieden (vgl. § 41 Abs. 7 BremLStrG).

Nach § 41 Abs. 1 BremLStrG obliegt in geschlossener Ortslage den Anliegern die Reinigung der dem Fußgängerverkehr dienenden Straßen und Straßenteile einschließlich der in deren Verlauf vorhandenen Treppen jeweils für die Straßenstrecke vor dem angrenzenden Grundstück. Die Reinigungspflicht besteht nicht für Strecken der Straßen und Straßenteile, zu denen vom Anlieger ein Zugang nicht genommen werden darf (§ 41 Abs. 3 BremLStrG).

1. Das Grundstück des Klägers liegt an dem Verbindungsweg zwischen ... und ... an. Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BremLStrG sind Anlieger im Sinne des Bremischen Landesstraßengesetzes die Eigentümer der Grundstücke, die an die Straßen angrenzen. Bei dem Verbindungsweg handelt es sich um eine Straße im Sinne von § 2 Abs. 1 BremLStrG. Straßen sind hiernach diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Der Verbindungsweg ist dem öffentlichen Fußgänger- und Radverkehr gewidmet. Zwar fehlt es an einer Widmung im Sinne von § 5 Abs. 1 - 3 BremLStrG, gleichwohl gilt der Verbindungsweg nach § 5 Abs. 6 BremLStrG als gewidmet. Danach gelten Straßen, die, ohne gewidmet zu sein, bereits vor dem Inkrafttreten des Bremischen Landesstraßengesetzes dem öffentlichen Verkehr dienten und diesem kraft Privatrechts nicht entzogen werden können, als gewidmet. Bei Inkrafttreten des Bremischen Landesstraßengesetzes am 02.01.1977 (vgl. § 50 BremLStrG) diene der Verbindungsweg bereits dem öffentlichen Verkehr. Dies ergibt sich etwa aus dem Bebauungsplan 295 vom 16.04.1960, in dem der Weg als Straße bzw. Weg eingezeichnet ist. Insbesondere liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass es sich bei dem Verbindungsweg um eine öffentliche Grünfläche - etwa einen Park - handelt. Schließlich steht der Anliegereigenschaft des Klägers nicht entgegen, dass sein Grundstück nicht unmittelbar an den asphaltierten Teil des Verbindungsweges angrenzt, sondern sich zwischen seinem Grundstück und dem asphaltierten Teil des Weges ein etwa zwei Meter breiter Grünstreifen befindet. Dieser gehört als Grünanlage nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BremLStrG zur Straße.

2. Das Grundstück des Klägers befindet sich in einer geschlossenen Ortslage, da die Grundstücke in der ... und der ... in einem räumlichen Zusammenhang bebaut sind (vgl. die Legaldefinition des § 41 Abs. 2 Satz 1 BremLStrG).

3. Der Verbindungsweg dient dem Fußgängerverkehr. Auch Wege, die - wie der Verbindungsweg - durch Verkehrszeichen 240 (vgl. Nr. 19 der Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO) straßenverkehrsrechtlich als gemeinsame Geh- und Radwege ausgewiesen sind, dienen

dem Fußgängerverkehr. Dies hat der Gesetzgeber des Bremischen Landesstraßengesetzes dadurch klargestellt, dass er durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Landesstraßengesetzes vom 31.08.2010 (Brem.GBl. S. 464) in § 41 Abs. 1 Satz 1 BremLStrG das Wort „vorbehaltenen“ durch das Wort „dienenden“ ersetzt hat (vgl. Bremische Bürgerschaft Drucksache 17/1383).

4. Die Reinigungspflicht des Klägers entfällt nicht nach § 41 Abs. 3 BremLStrG. Hiernach besteht die Reinigungspflicht nicht für Strecken der Straßen und Straßenteile, zu denen vom Anlieger ein Zugang nicht genommen werden darf. Die Regelung des § 41 Abs. 3 BremLStrG, zu der es in der Gesetzesbegründung zum Bremischen Landesstraßengesetz keine Erläuterungen gibt, dürfte dem Umstand Rechnung tragen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine allein auf die Anliegereigenschaft gestützte Straßenreinigungspflicht rechtswidrig ist, da ihr der nötige sachliche Bezug zum Grundstück fehlt (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteile vom 10.05.1974 - VII C 46.72; VII C 26.72; VII C 50.72; Urteil vom 11.03.1988 - 4 C 78.84 -, jeweils juris). Der Kläger darf von seinem Grundstück zu dem Verbindungsweg Zugang nehmen. Insoweit hält der Einzelrichter an den im Hinweisschreiben an die Beteiligten vom 15.10.2014 im Hinblick auf das Bedürfnis einer Sondernutzungserlaubnis geäußerten Bedenken nicht mehr fest. Ausreichend ist vielmehr, dass der Vertreter der Beklagten in der mündlichen Verhandlung zu Protokoll erklärt hat, dass aus der Sicht der Beklagten nichts dagegen spreche, dass von dem Grundstück des Klägers Zugang zu dem Verbindungsweg etwa durch ein Gartentor genommen werde und es hierzu auch keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfe (vgl. zu ähnlichen Konstellationen Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 10.05.1974 - VII C 26.72 -, juris Rn. 27; Urteil vom 10.05.1974 - VII C 50.72 -, juris Rn. 30).

5. Es ist dem Kläger zumutbar, den Verbindungsweg zu reinigen. Bei dem Kriterium der Zumutbarkeit handelt es sich um ein dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung tragendes ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal des § 41 Abs. 7 BremLStrG (vgl. zu ähnlichen landesrechtlichen Regelungen OVG Lüneburg, Urteil vom 14.02.2007 - 12 KN 399/05 -; OVG Münster, Urteil vom 18.11.1996 - 9 A 5984/94 -, jeweils juris). Die Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsprinzips folgen auch ohne eine ausdrückliche Regelung im Bremischen Landesstraßengesetz bereits aus dem bundesrechtlichen Rechtsstaatsprinzip und den Grundrechten. Die Verpflichtung der Anlieger zur Straßenreinigung durch § 41 Abs. 1 BremLStrG berührt Grundrechtspositionen der Anlieger (Art. 14 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG). Zwar stellen die durch das Angrenzen des betreffenden Grundstücks vermittelten Nutzungsvorteile regelmäßig einen hinreichenden sachlichen Grund dar, gerade den Anlieger, der über eine tatsächliche oder rechtliche Zugangsmöglichkeit von der zu reinigenden Straße zu seinem Grundstück verfügt, in Form

einer Inhaltsbestimmung seines Eigentums heranzuziehen; zudem wird die Erfüllung der Reinigungspflicht in Bezug auf Gehwege - sei es durch den Anlieger selbst, sei es durch beauftragte Dritte - in der Regel mit Belastungen verbunden sein, die noch in einem angemessenen Verhältnis zu den Nutzungsvorteilen der Anlieger stehen (vgl. VG Minden, Urteil vom 20.03.2013 - 3 K 2684/11 -, juris Rn. 36 m. w. N.). § 41 Abs. 7 BremLStrG berechtigt die Ortspolizeibehörden nicht, Straßenanliegern Reinigungspflichten aufzuerlegen, deren Erfüllung unzumutbar ist (vgl. zu einer ähnlichen Regelung Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 29.04.1983 - Vf. 16-VII/80 -, NJW 1983, 2871). Dies ist etwa dann der Fall, wenn die Erfüllung der Reinigungspflichten mit überobligationsmäßigen, unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 14.02.2007, a. a. O. Rn. 20).

Solche Schwierigkeiten liegen hier nicht vor. Dabei verkennt der Einzelrichter nicht, dass es sich bei der Reinigungspflicht für den Kläger um eine über eine bloße Unannehmlichkeit hinausgehende Belastung handelt. Gleichwohl ist diese nicht unzumutbar. So ist die Länge des Verbindungsweges von 70 Metern ist für sich genommen kein Grund, die Straßenreinigungspflicht des Klägers als unzumutbar anzusehen. Es ist zwar nicht zu verkennen, dass das Grundstück des Klägers eine verhältnismäßig lange Grenze zu dem Verbindungsweg hat. Insoweit gilt aber, dass, wer, wie der Kläger ein großes bzw. langes Grundstück sein Eigen nennt, nicht nur die damit verbundenen Vorteile genießen darf, sondern auch grundsätzlich die damit verbundenen Lasten zu tragen hat (vgl. VG Magdeburg, Urteil vom 08.11.2006 - 1 A 480/05 -, juris Rn. 33). Auch der Bewuchs östlich und westlich des asphaltierten Teils des Verbindungsweges mit insgesamt 21 Eichen und einer Linde führt - hiervon ist der Einzelrichter nach der Durchführung der Beweisaufnahme überzeugt - nicht zu der Annahme, dass die Reinigung des Verbindungsweges in dem im Bescheid des Stadtamtes genannten Umfang, d. h. bis zur Mitte des Weges, für den Kläger unzumutbar ist. Maßgeblich ist insoweit, dass Eichen ihr Laub nur teilweise im Herbst verlieren und sich das restliche Laub im Laufe des Winters löst. Daher ist die Belastung des Klägers jedenfalls im Herbst als geringer anzusehen, als wenn es sich um andere Laubbäume handelte. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Kläger insgesamt über einen längeren Zeitraum Laub - und im Spätsommer bzw. Frühherbst auch Eicheln - zu entsorgen hat, als dies bei anderen Baumarten der Fall ist. Denn der sukzessive Laubfall der Eichen ermöglicht es dem Kläger gerade, die jeweils zu reinigende und zu entsorgende Laubmenge bei regelmäßiger Reinigung so gering zu halten, dass ihm eine Reinigung und Entsorgung mit einfacheren Mitteln möglich ist, als es etwa der Fall wäre, wenn die Bäume binnen kurzer Zeit im Herbst ihr Laub verlören (vgl. VG Lüneburg, Urteil vom 13.02.2008 - 5 A 34/07 -, juris Rn. 31). Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass sich der Kläger bei der Reinigung der Straße ohne Weiteres Dritter bedienen könnte und

die Kosten hierfür nicht die Zumutbarkeitsgrenze bezüglich der finanziellen Möglichkeiten des Klägers überschreiten dürften. Denn auch höhere finanzielle Aufwendungen im Rahmen der Straßenreinigungspflicht stellen keine übermäßige Belastung und grundlegende Beeinträchtigung des Pflichtigen dar, soweit nicht von einem unzulässigen Eingriff in die Kapitalsubstanz gesprochen werden kann (vgl. VG Magerburg, Urteil vom 08.11.2006, a. a. O. Rn. 32 m. w. N.). Für einen solchen Eingriff gibt es keine Anhaltspunkte.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Zulassung der Berufung beantragt werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist beim

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
(Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

einzureichen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, einzureichen.

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten gestellt werden.

gez. Stahnke